



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**

DLRG · Ortsverband Burgebrach e.V. · Ampferbacher Str. 33 · 96138 Burgebrach

Verteiler:

Alle Trainer, Ausbilder und Ausbildungsassistenten
der Fachbereiche Schwimmen und
Rettungsschwimmen sowie Schnorcheltauchen

Alle interessierten Teilnehmer und Mitglieder

Landesverband Bayern e. V.

Bezirksverband Oberfranken e.V.

Ortsverband Burgebrach e.V.

Jochen Sperber

Hirschbrunn 34

96138 Burgebrach

Telefon: 09546 5954882

Mobiltelefon: 0151 58796633

E-Mail:

Jochen.Sperber@Burgebrach.DLRG.de

Internet: www.Burgebrach.DLRG.de

Burgebrach, 05.06.2015

**Betreff: Erforderlicher Ausbildungsumfang zur Erlangung von Schwimm- und
Rettungsschwimmabzeichen gemäß Deutscher Prüfungsordnung (DPO)**

Liebe Trainer, Ausbilder und Ausbildungsassistenten, liebe Kameraden,

die Technische Leitung Ausbildung weist auf folgendes hin:

Gemäß DPO wird unter Kapitel II, Nr. 1 aufgeführt: *„Die Verantwortung für die
Einhaltung der Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen sowie der
Sicherheitsmaßnahmen tragen die Ausbilder. Alle Übungen und Prüfungen
sind grundsätzlich ohne Hilfsmittel durchzuführen.“*

Insbesondere hingewiesen wird hierbei auf die im Folgenden näher genannten
Ausführungsbestimmungen im Hinblick auf den erforderlichen
Ausbildungsumfang sowie die Hinweise des Merkblattes M3-001-15 vom
23.04.2015 (ersetzt die bisherigen Merkblätter M3-001-06 und M3
-001-05) „Schwimmen & Tauchen in der Ausbildung: Einsatz von
Schwimmbrillen und Limitierungen Materialstelle“. Schwimmbrillen sind im
Rahmen der Ausbildung nur unter medizinischen Gesichtspunkten (ärztliches
Attest etc.) zulässig. Für die Ableistung von Prüfungen sind Schwimm- und
Taucherbrillen grundsätzlich nicht zulässig.

„Ausbildung und Prüfung haben altersgerecht zu erfolgen.“ (Kapitel II, Nr. 3
DPO). Die Technische Leitung bittet darum, diesen Grundsatz stets zu
berücksichtigen.

Kapitel III „Bestimmungen für das Schwimmen / Rettungsschwimmen
Schwimmprüfungen / Rettungsschwimmprüfungen“ regelt unter anderem:

„Die Rettungsschwimmprüfungen dienen der allgemeinen Ausbildung in der Selbst- und Fremdreitung sowie der Vorbereitung für den Wasserrettungsdienst.“

Die nachfolgenden Ausbildungen, insbesondere die Fachausbildung Wasserrettungsdienst, bauen vollständig auf den Kenntnissen ausgebildeter Rettungsschwimmer (Stufe Silber) **und** Schnorcheltaucher auf. Im Rahmen der Qualitätssicherung ist eine mit der Prüfungsordnung konforme Ausbildung entsprechend der DLRG-Lehrmaterialien zwingend sicherzustellen.

Weiterhin wird angeführt:

„Neben den allgemeinen und überall gültigen Baderegeln ist auf die besonderen örtlichen Gegebenheiten hinzuweisen (z.B. Gezeiten, Wind und Strömung). Entsprechendes gilt für die weiteren Inhalte des Unterrichts wie z.B. der Hilfen bei Bade-, Boots- und Eisunfällen.“

Für die Schwimmbadabzeichen und Jugendschwimmbadabzeichen gilt hierbei jeweils, dass die theoretische Prüfung die Baderegeln (Bronze, Silber und Gold), Maßnahmen der Selbstrettung (Silber und Gold) sowie Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen (Selbstrettung, einfache Fremdreitung) (Gold) beinhaltet. Für die Vermittlung dieser Inhalte ist, wie oben angeführt, ein geeigneter, altersgerechter Unterricht erforderlich.

Nr. 102.1 „Organisation der Rettungsschwimmausbildung und -prüfung“ der DPO legt fest: *„Die notwendige Theorie ist auf der Grundlage der DLRG-Lehrmaterialien (jeweils neueste Auflage) in verständlicher Form zu unterrichten.“*

Weiterhin: *„Ein Lehrgang zur Vorbereitung auf eine Rettungsschwimmprüfung umfasst mindestens 16 Lerneinheiten (je 45 Minuten) **Ausbildung in Theorie und Praxis** (zuzüglich besonderer Lehrgangsinhalte wie Erste Hilfe-Lehrgänge etc.)...“*.

Nachfolgend wird daher für die Ausbildungen im Bereich unserer Gliederung festgelegt, dass im Rahmen der Rettungsschwimmausbildung fortan zwingend die Teilnahme **aller** Lehrgangsteilnehmer von Schwimm- sowie Rettungsschwimmprüfungen an den Theorie- wie Praxisausbildungen zwingend erforderlich ist. Die Theorieausbildung für den Bereich Schwimmen kann, solange seitens der DLRG noch keine verbindlichen Lehrmaterialien vorliegen, weiterhin im Rahmen des Schwimmtrainings auch im Hallenbad absolviert werden.

Für die Theorieausbildung im Bereich Rettungsschwimmen sind geeignete Unterrichte separat anzubieten und durchzuführen. Durch Unterschrift ist die Teilnahme zu bestätigen. Die Inhalte sind entsprechend des Ausbilderhandbuchs Rettungsschwimmen (aktuelle Ausgabe) vollständig und gewissenhaft zu vermitteln. Hierfür ist ein Mindeststundenumfang von mindestens zwei (Bronze), besser vier (ab Silber) Lerneinheiten für die Theorieausbildung (je nach Alter und Vorwissen der Teilnehmer), zuzüglich der Bearbeitungszeit der Theorieprüfung, nicht zu unterschreiten. Ferner sind die Erste Hilfe-Inhalte für das Rettungsschwimmbadabzeichen in Bronze und den Junior-Retter der AV 0, „Basismaßnahmen bei Ertrinkungsunfällen“ zu entnehmen und entsprechend auszubilden, sofern diese nicht im Rahmen eines separaten, vollständigen Erste Hilfe-Lehrgangs separat vermittelt werden.

Für das Deutsche Schnorcheltauchabzeichen gilt gemäß Nr. 162 folgendes: *„Das DSTA stellt die Vorstufe zur Gerätetauchausbildung dar. Ein sicherer Umgang mit der Grundausrüstung erweitert*

die Einsatzmöglichkeit des Rettungsschwimmers im Einsatzdienst und ermöglicht dem Schnorcheltaucher in der Freizeit sich mit dem entsprechenden Fachwissen gefahrlos im und unter Wasser zu bewegen.“

Für diese Ausbildung wird zunächst das Theoriewissen des Rettungsschwimmabzeichens in Bronze vorausgesetzt. Die Theorieausbildung für Schnorcheltaucher muss entsprechend dem aktuellen Ausbilderhandbuch Schnorcheltauchen erfolgen. Für die schriftliche Prüfung gilt: *„Der Nachweis theoretischer Kenntnisse richtet sich nach dem DLRG Lehrmaterial über Schnorcheltauchen und er bezieht sich insbesondere auf physikalische und physiologische Grundlagen des Schnorcheltauchens, Teile und Pflege der Grundausrüstung und Verhalten von Schnorcheltauchern“*. Die Theorieinhalte des Schnorcheltauchens werden ebenfalls in der Wasserretterausbildung als bekannt vorausgesetzt!

Das Ausbilderhandbuch Schnorcheltauchen regelt für den Mindest-Ausbildungsumfang: *„Ein Kurs zum Erwerb des DSTA umfasst eine Ausbildung in Theorie und Praxis im Umfang von **mindestens** 18 Doppelstunden inklusive Prüfung.“*

Die Vorgabe der Stundenaufteilung im genannten Handbuch sieht bis zu neun Lerneinheiten Theorieausbildung vor. Die Ausbildung ist dementsprechend zu planen und zwingend gemäß Vorgaben durchzuführen, wobei ein Mindeststundenumfang von vier Lerneinheiten in jedem Fall vorzusehen ist.

Vor Beginn jeder Ausbildung (Schwimmen, Rettungsschwimmen, Schnorcheltauchen) ist eine Selbsterklärung zum Gesundheitszustand (Merkblatt M3-002-11 vom 05.09.2011), ggf. eine ärztliche Untersuchung zu fordern. Näheres hierzu regelt die DPO. Ferner sind die Bestimmungen der Deutschen Prüfungsordnung nebst Ausführungsbestimmungen durch Unterschrift (bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters) anzuerkennen.

Die in diesem Schreiben dargestellte Vorgehensweise gilt mit Bekanntgabe dieses Schreibens über Aushang am schwarzen Brett der DLRG Burgebrach im Hallenbad Burgebrach mit Datum vom 05.06.2015. Weiterhin erfolgt eine Veröffentlichung über die Internetseite der DLRG Burgebrach. Sämtliche nach diesem Stichtag ausgestellten Schwimm- und Rettungsschwimmabzeichen gemäß DPO Schwimmen/Rettungsschwimmen sowie das DSTA müssen oben genannte Bedingungen im Hinblick auf Ausbildungsumfang und Ausbildungsinhalte in Theorie und in Praxis erfüllen. Die Technische Leitung Ausbildung behält sich das Recht vor, ab diesem Datum ausgestellte Urkunden, für die nicht die erforderlichen Ausbildungen angeboten und/oder abgeleistet wurden nicht anzuerkennen. Auf die Eigenverantwortlichkeit der Ausbilder wird hingewiesen.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Jochen Sperber
Techn. Leiter Ausbildung

Michael Brodmerkel
Stellv. Techn. Leiter Ausbildung

Franz Fuchs
1. Vorsitzender